

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/88-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 17.11.2004

Az.: 22.60.30 gl-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
3.		
4.		

Betreff:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
hier: 10. Änderung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Gläser	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

Vor Verrechnung der Gewinne/Verluste aus Vorjahren betragen die gebührenrelevanten Kosten für die Straßenreinigung 2005 113.502,00 €, sie sind damit um rd. 5.000,00 € geringer als die des Jahres 2004; für den Winterdienst 73.837,00 €, hiermit liegen sie um 4.000,00 € höher als im Vorjahr.

Bedingt durch die Änderung des KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.1999 können in der Kalkulation 2005 für den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst folgende Beträge aus der Betriebsabrechnung 2003 berücksichtigt werden:

- für die Straßenreinigung ein Gewinn von 16.811,00 €
- für den Winterdienst ein Verlust von 15.008,00 €

Für die Beträge aus der Betriebsabrechnung 2003 schlägt die Verwaltung vor, diese voll in die Kalkulation 2005 zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der Gewinnvorträge verändern sich die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen für die Straßenreinigung auf 96.620,00 €. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie im Ergebnis um rd. 3.000,00 € geringer mit dem Ergebnis einer Senkung der reinen Straßenreinigungsgebühren.

Die Aufwendungen für den Winterdienst steigen nach Verrechnung der Verluste auf 88.845,00 € (2004: 73.837,00 €). Eine Anhebung der reinen Winterdienstgebühren ist daher unvermeidbar.

Unter Berücksichtigung der o. g. Beträge führt die Kalkulation 2005 zu folgenden Gebührensätzen:

	2005	2004	Differenz	
Straßenreinigung				
- Anliegerstraßen	0,81 €	0,84 €	-	3,57 %
- Innerörtliche Straßen	0,73 €	0,75 €	-	2,67 %
- Überörtliche Straßen	0,65 €	0,67 €	-	2,99 %
Winterdienst				
- Anliegerstraßen	0,76 €	0,63 €	+	20,63 %
- Innerörtliche Straßen	0,68 €	0,56 €	+	21,43 %
- Überörtliche Straßen	0,60 €	0,50 €	+	20,00 %
Gesamt				
- Anliegerstraßen	1,57 €	1,47 €	+	6,80 %
- Innerörtliche Straßen	1,41 €	1,31 €	+	7,63 %
- Überörtliche Straßen	1,25 €	1,17 €	+	6,84 %

Hinweis:**Auswirkungen für Musterfamilie:**

	2005	2004	Differenz	
Kosten für 15 m Straßenreinigung mit Winterdienst für Anliegerstraße pro Jahr	23,55 €	22,05 €	+	1,50 €

A) Ermittlung des Gebührenbedarfes**1. Personalkosten Verwaltung 38.343,00 €**

Als Basis dienen die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2005.

Im Einzelnen sind Mitarbeiter

- der oberen Verwaltungsorgane	zu	1 %,
- des Rechnungsprüfungsamtes	zu	3 %,
- des Rechtsamtes	zu	1 %,
- des Amtes für Finanzen und Steuern	zu	71 %,
- des Amtes für Umwelt, Planung und Bauordnung	zu	7 %,
- des Hauptamtes	zu	1 %

berücksichtigt.

Dabei sind 100 % als fiktive Leistung eines Mitarbeiters während eines Jahres nur für die Straßenreinigung angenommen worden, um einen Ausgleich dafür schaffen zu können, dass die Ämter jeweils mit unterschiedlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen berücksichtigt wurden. Die einzelnen Mitarbeiter wurden entsprechend ihres Arbeitsanfalles für die Straßenreinigung im Verhältnis zur Gesamtleistung bewertet und dies auf die Ämter bezogen addiert.

2. Kosten für den Winterdienst 31.120,00 €

Neben dem Ankauf von Streumitteln sind aus dieser Position die Kosten zu bestreiten, die durch Anfragen beim Wetteramt Essen über mögliche Glatteisbildung sowie Schneefall entstehen. Des Weiteren werden die Leasingraten für zwei Streuautomaten gezahlt.

3. Unterhaltung Winterdienstgeräte 2.000,00 €

Durch das zunehmende Alter der verbleibenden Zusatzgeräte im Winterdienst (Streu-aufsätze) werden Reparaturen und Wartungen in zunehmendem Maße notwendig. Es werden Kosten in o. g. Höhe erwartet.

4. Dienstreisen 448,00 €

Für die notwendigen Dienstreisen für den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst ist mit dem vorgenannten Betrag zu rechnen.

5. Kosten der Deponierung von Straßenkehricht 15.000,00 €

Aufgrund der Erfahrungen aus 2003 und der Entwicklung des Jahres 2004 ist davon auszugehen, dass in 2005 rd. 400 t Straßenkehricht einer Verwertung zuzuführen sind. Der Preis pro Tonne beträgt 33,20 € zuzüglich MwSt.

6. Sächlicher Verwaltungskostenbeitrag 3.621,00 €

Der Verwaltungskostenbeitrag dient zur Abdeckung der Kosten, die in den Fachämtern durch die Beschäftigung mit der Straßenreinigung/dem Winterdienst entstehen. Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc. Als Grundlage dient der in der Betriebsabrechnung 2003 festgestellte Verwaltungskostenbeitrag unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen von 1,5 % für 2004 und 1,5 % für das Jahr 2005.

7. Innere Verrechnung von Baubetriebshofleistungen 141.865,00 €

7.1 Reinigung der Fußgängerzone sowie sonstiger öffentlicher Wege und Plätze 102.270,00 €

Erstmals seit Übernahme der maschinellen Fahrbahnreinigung in Eigenregie besteht für den Baubetriebshof die Möglichkeit, die Vergütung gemäß der geschlossenen Vereinbarung anzuheben. Hauptursache sind die extrem gestiegenen Kraftstoffpreise. Die Erstattung an den Baubetriebshof steigt hierfür auf 77.707,00 €.

Für die Reinigung der Fußgängerzone und der sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ist davon auszugehen, dass 345 Personalstunden aufzuwenden sind. Die Kosten werden sich auf 24.563,00 € belaufen.

7.2 Winterdienst 39.595,00 €

Ausgehend von einem durchschnittlichen Winter wird gemäß des zugrunde liegenden Straßenverzeichnisses mit einem Personalaufwand von 930 Stunden gerechnet.

8. Kalkulatorische Kosten für Zusatzgeräte im Winterdienst 3.828,00 €

Unter Zusatzgeräten im Winterdienst sind je nach Fahrzeugtyp unterschiedliche Aufsätze der Streuautomaten für Salz/Asche zu verstehen. Die kalkulatorischen Kosten für diese Zusatzgeräte sind nicht in die Verrechnungssätze der Fahrzeuge des Baubetriebshofes eingerechnet.

8.1 Abschreibungen 2.893,00 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden ermittelt auf Basis der Wiederbeschaffungskosten.

8.2 Zinsen 935,00 €

Die Verzinsung des Anlagekapitals ermittelt sich aus den Anschaffungszinsen abzüglich Abschreibungen. Unter Anwendung eines Zinssatzes von 6,5 % ergeben sich Zinsen in vorgenannter Höhe.

B) Aufteilung der Kosten der Verwaltung auf die Straßenreinigung und den Winterdienst

Kosten der Verwaltung **42.412,00 €**

Die Aufteilung erfolgt anhand der zu veranlagenden Fälle zur Straßenreinigung und zum Winterdienst.

Straßenreinigung:	4.505	=	50,38 %
Winterdienst:	4.437	=	49,62 %

C) Gebührenkalkulation

1. **Straßenreinigung**

Der öffentliche Anteil beträgt weiterhin 18,13 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Die Gesamtkosten der Straßenreinigung betragen voraussichtlich 138.637,00 €. Nach Abzug des öffentlichen Anteils von 25.135,00 € (Innere Verrechnung) verbleiben 113.502,00 € als gebührenrelevante Kosten. Diese jahresbezogenen Kosten liegen somit um rd. 4.000,00 € unter denen des Vorjahres.

Unter Berücksichtigung eines Gewinnes aus 2003 in Höhe von 16.881,00 € sinken die durch Gebühren zu deckenden Kosten auf 96.620,00 €, die auf die Veranlagungsmeter aufzuteilen sind.

Die Gewichtung der Veranlagungsmeter erfolgt bei Anliegerstraßen mit dem Faktor 1,0, bei innerörtlichen Straßen mit dem Faktor 0,9 und bei überörtlichen Straßen mit dem Faktor 0,8.

Bei der Division der gebührenrelevanten Aufwendungen (96.620,00 €) durch die gewichteten Veranlagungsmeter (118.935 m) ergibt sich ein Gebührensatz von 0,8124 € je gewichteter Einheit. Bei der festzusetzenden Gebühr wird der Gebührensatz je gewichteter Einheit mit den o. g. Faktoren multipliziert, um die festzusetzenden Gebühren für die unterschiedlichen Straßentypen zu ermitteln.

Die Gebührensätze betragen für

- Anliegerstraßen	0,81 €
- innerörtliche Straßen	0,73 €
- überörtliche Straßen	0,65 €

Aufgrund dieser Gebührensätze ergeben sich für die Straßenreinigung Gesamterträge in Höhe von 96.428,00 €. Dieses entspricht einem Kostendeckungsgrad von 99,8 %.

2. Winterdienst

Wie schon bei der Kalkulation des Gebührensatzes für die Straßenreinigung ist auch bei der Kalkulation des Gebührensatzes für den Winterdienst der Kostenanteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 18,13 % nicht auf die Gebührenpflichtigen umzulegen.

Weiterhin sind die Gesamtkosten um Kosten zu bereinigen, die laut Straßenreinigungsgesetz nicht zu den Kosten der Straßenreinigung gehören. Hierbei handelt es sich um Kosten für Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Der Baubetriebshof betreut Straßen mit einer Gesamtlänge von 145,938 km; hiervon liegen 9,67 % außerhalb der geschlossenen Ortslage. Um diesen Prozentsatz sind die Kosten zusätzlich zu kürzen.

Nach Abzug dieser Kostenanteile verbleiben 73.837,00 € als gebührenrelevante Kosten.

Gebühren erhöhend ist der Verlust aus 2003 in Höhe von 15.008,00 € zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der gewichteten Veranlagungsmeter sowie der festzusetzenden Gebühren erfolgt analog der Ermittlung bei der Straßenreinigung. Die Gebühr je gewichteter Einheit beträgt 0,7561 €. Die Gebührensätze betragen für

- | | |
|-------------------------|--------|
| - Anliegerstraßen | 0,76 € |
| - innerörtliche Straßen | 0,68 € |
| - überörtliche Straßen | 0,60 € |

Aufgrund dieser Gebührensätze ergeben sich für den Winterdienst Gesamterträge in Höhe von 88.942,00 € bei einem Kostendeckungsgrad von 100,11 %.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 10. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) so, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/88-00**10. Änderung vom****zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen)
vom 21.12.1994**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am..... folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Faktor 1,0), | 0,81 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Faktor 0,9, bezogen auf a), | 0,73 € |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
(Faktor 0,8, bezogen auf a) | 0,65 € |

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Faktor 1,0), | 0,76 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Faktor 0,9, bezogen auf a), | 0,68 € |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
(Faktor 0,8, bezogen auf a), | 0,60 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.